

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und § 6 Abs 2 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (80/2019), i.d.g.F.

vom 16.10.2024 bis 23.10.2024

während der Amtsstunden in der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Vorsitzende:



Bgm. Ing. Martin Kulmer

angeschlagen am:

abgenommen am: